

RAHMENVERTRAG ÜBER ZAHLUNGSDIENSTE

Allgemeine Nutzungsbedingungen für Zahlungsdienste Crowdfunding Fassung von 2016

Vereinbart zwischen

dem Inhaber einerseits

und

Lemon Way SAS, vereinfachte Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 860.232,53 €, SIREN-Nr. : 500 486 915, mit Sitz in 14 rue de la Beaune, 93100 Montreuil, Frankreich (im Folgenden „Lemon Way“ genannt), das am 24.12.2012 von der frz. Aufsichtsbehörde „Autorité de Contrôle Prudentiel et de Régulation“ („ACPR“, Frankreich, Webseite: <http://acpr.banque-france.fr/>) 61 rue Taitbout 75009 Paris, als Hybrid-Zahlungsinstitut unter der Nr. 16 568 J zugelassen wurde, andererseits.

HINWEIS

Der Rahmenvertrag über Zahlungsdienste besteht aus den vorliegenden ANB und den Entgeltbedingungen aus Anhang A. Diese Dokumente sind untrennbar miteinander verbunden und regeln die Bedingungen zur Nutzung der von LEMON WAY erbrachten Zahlungsdienste durch Kontoinhaber.

Der Kontoinhaber ist berechtigt, sie jederzeit einzusehen, wiederzugeben, sie auf seinem Computer oder einem anderen Medium zu speichern, sie per E-Mail zu übertragen oder sie zwecks Aufbewahrung in Papierform auszudrucken. Auf besonderem Wunsch kann er sich außerdem von LEMON WAY ein Exemplar kostenlos zusenden lassen.

Den gesetzlichen Vorschriften entsprechend kann die Zulassung von LEMON WAY als Zahlungsinstitut jederzeit auf der Webseite www.regafi.fr überprüft werden. Die Webadresse des Zahlungsinstituts LEMON WAY lautet: www.lemonway.fr

1. GEGENSTAND

Die vorliegenden „Allgemeinen Nutzungsbedingungen für Zahlungsdienste“, kurz „ANB“, können jederzeit auf der Website aufgerufen werden (<https://www.LemonWay.fr>). Dort sind die Klauseln und Bedingungen für die Eröffnung eines Zahlungskontos durch LEMON WAY im Namen des Kontoinhabers und die Erbringung von Zahlungsdiensten geregelt. Der Kontoinhaber wird gebeten, sie aufmerksam durchzulesen, bevor er sie akzeptiert.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die in diesen ANB verwendeten Begriffe haben, wenn sie am Anfang groß geschrieben sind, unabhängig davon, ob sie im Singular oder Plural verwendet werden, die folgende Bedeutung:

- Zahlungsempfänger: natürliche oder juristische Person, die der Kontoinhaber als Empfänger einer Überweisung von seinem Zahlungskonto benennt. Der Zahlungsempfänger muss Inhaber eines Kontos bei einem anderen ZDL sein. Der Zahlungsempfänger kann der Kontoinhaber sein.
- Rahmenvertrag: Rahmenvertrag über Zahlungsdienste im Sinne des Artikels L.314-12 Währungs- und Finanzgesetzbuch zwischen LEMON WAY und dem Kontoinhaber, bestehend aus den vorliegenden ANB und den Entgeltbedingungen aus Anhang A.

- Zahlungskonto: Konto bei LEMON WAY, dem Zahlungsvorgänge, vom Kontoinhaber geschuldeten Entgelte und sämtliche Rückbuchungen im Zusammenhang mit seinen Zahlungsvorgängen gutgeschrieben oder angelastet werden und auf dem diese Beträge bei ihrer Buchung miteinander verrechnet werden, um den Saldo auszuweisen.
- Zahlungsvorgänge: Einzahlung, Überweisung oder Auszahlung von Geldbeträgen auf das bzw. von dem Zahlungskonto, unabhängig von dem zugrunde liegenden Schuldverhältnis zwischen Zahler und Zahlungsempfänger.
- Zahlungsauftrag: Zustimmung, die der Kontoinhaber gemäß dem Individualvertrag und den zwischen dem Kontoinhaber und LEMON WAY vereinbarten Verfahren erteilt, um einen Zahlungsvorgang zu autorisieren.
- Partner: Unternehmen, das die Partnerseite im Auftrag von LEMON WAY betreibt.
- Guthaben: Auf der Guthabenseite des Zahlungskontos verfügbarer Betrag, der für die Ausführung künftiger Zahlungsvorgänge verwendet werden kann. Das Guthaben wird von LEMON WAY unter Berücksichtigung laufender Zahlungsvorgänge und des gemäß Ziffer 5 blockierten Betrags ermittelt.
- dritter ZDL: Zahlungsdienstleister, der von der Behörde eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen ist und im Namen des Inhabers ein Bank- oder Zahlungskonto eröffnet hat.
- Zahlungsdienste: von LEMON WAY gemäß Rahmenvertrag erbrachte Zahlungsdienste, die die Ausführung von Überweisungen und das Erfassen von Zahlungsaufträgen per Karte und per Überweisung sowie die Einlösung von Schecks umfassen.
- Website: bezeichnet die Website <http://www.lemonway.fr>, über die LEMON WAY Zahlungsdienste anbietet.
- Partnerwebsite oder Website: bezeichnet die vom Partner betriebene Website bzw. Anwendung, um Personen zu ermöglichen, an Finanzierungen oder Spenden teilzunehmen, deren Adressen in dem Kontoeröffnungsformular angegeben sind.
- Inhaber: natürliche oder juristische Person, die über ein Zahlungskonto verfügt, über das sie Crowdfunding-Gelder oder Spenden zahlen bzw. erhalten kann.

3. ERÖFFNUNG EINES ZAHLUNGSKONTOS

Um ein Zahlungskonto zu eröffnen, muss der Inhaber das folgende Verfahren einhalten.

3.1 Voraberkklärungen des Inhabers

Der Inhaber, ob juristische oder natürliche volljährige und geschäftsfähige Person, erklärt ausdrücklich, dass er befähigt ist bzw. die erforderlichen Genehmigungen erhalten hat, um die von LEMON WAY erbrachten Zahlungsdienste zu nutzen und stellt LEMON WAY von jeglicher Haftung wegen unrichtiger Erklärungen frei.

Der Inhaber erklärt, dass er auf eigene Rechnung handelt. Der Inhaber ist verpflichtet, die von LEMON WAY erbrachten Dienste nach Treu und Glauben ausschließlich zu legalen Zwecken und unter Einhaltung der Bestimmungen des Rahmenvertrags zu nutzen.

Handelt es sich bei dem Inhaber um eine natürliche Person, erklärt er, dass er in Frankreich bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist.

Der Partner erklärt, dass er in Frankreich oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums gemeldet ist und seine Leistungen im Einklang mit der Zulassung von LEMON WAY erbringt und vertreibt.

Bei anderen Wohnsitz- oder Meldestaaten behält sich LEMON WAY das Recht vor, den Antrag auf Eröffnung eines Zahlungskontos zu prüfen, um den geografischen Geltungsbereich der Zulassung in Übereinstimmung zu bringen. Die Liste der Staaten, für die LEMON WAY eine Zulassung als Zahlungsinstitut besitzt, kann jederzeit auf der Website <https://www.regafi.fr> eingesehen werden.

Der Inhaber erklärt, dass er zu jeder Zeit die VISA- und MASTERCARD-Vorschriften, insbesondere die hinsichtlich seiner Geschäftstätigkeit einhält. Dem Partner wird zu Beginn der Geschäftsbeziehung ein Formular zur Anmeldung der Geschäftstätigkeit und Zuweisung einer Risikoklasse zur Verfügung gestellt. Die Geschäftstätigkeit muss stets legal sein und der in dem Formular angegebenen Geschäftstätigkeit entsprechen. Von LEMON WAY nicht akzeptierte, wenn auch legale Geschäftstätigkeiten sind in dem Formular aufgeführt.

3.2 Übermittlung von Ausweisdokumenten

Juristische Personen, die Inhaber eines Zahlungskontos werden wollen, müssen vor allem folgende Dokumente übersenden:

- Beschreibung der Geschäftstätigkeit
- HR-Auszug oder ein nach ausländischem Recht gleichgestelltes Dokument
- vom Geschäftsführer beglaubigte Kopie der Satzung der Gesellschaft
- Identitäts- und Wohnsitznachweis des Vertreters der Gesellschaft, der den Rahmenvertrag unterzeichnet
- Verzeichnis der Personen, die mehr als 25% des Gesellschaftskapitals halten

Vereine, die Inhaber eines Zahlungskontos werden möchten, müssen folgende Unterlagen zusenden:

- Lesbare und für LEMON WAY akzeptable Kopie eines gültigen Ausweisdokuments des Vertreters des Vereins, der den Rahmenvertrag unterzeichnet
- Wohnsitznachweis des Unterzeichneten, nicht älter als drei Monate (Wasser-, Gas-, Strom-, Festnetztelefon-, ADSL- oder Kabel-TV-Rechnung oder Beleg über die Entrichtung von Steuern, nicht älter als drei Monate, oder Beleg über die Mietzahlung unter Nennung der kompletten Anschrift des Mieters),
- Kopie der Ermächtigung durch den Verein
- Satzung des Vereins

Natürliche Personen, die Inhaber eines Zahlungskontos werden wollen, müssen vor allem folgende Dokumente zusenden:

- Kopie eines lesbaren und für LEMON WAY akzeptablen, gültigen Ausweisdokuments, wie beispielsweise Personalausweis oder Reisepass
- Wohnsitznachweis des Unterzeichneten, nicht älter als drei Monate (Wasser-, Gas-, Strom-, Festnetztelefon-, ADSL- oder Kabel-TV-Rechnung oder Beleg über die Entrichtung von Steuern, nicht älter als drei Monate, oder Beleg über die Mietzahlung unter Nennung der kompletten Anschrift des Mieters),

Es wird darauf hingewiesen, dass Interessenten oder Inhaber möglicherweise folgende Dokumente einreichen müssen:

- Vor bestimmten Überweisungen, die zulasten des Zahlungskontos gehen: Kopie der ersten Seite des Kontoauszugs, aus dem die Bankverbindung des Zahlungsempfängers hervorgeht.

- ab einer bestimmten Grenze: Kopie eines zweiten Ausweisdokuments

Der Inhaber kann schriftlich oder auf einem dauerhaften Medium Dritte ermächtigen, diese Dokumente für ihn an LEMON WAY zu übermitteln. Er muss in dem Kontoeröffnungsformular die Firmenbezeichnung der zu diesem Zweck bezeichneten Gesellschaft angeben. LEMON WAY behält sich das Recht vor, weitere Dokumente oder zusätzliche Angaben zu verlangen, um in Erfüllung gesetzlicher Pflichten, unter anderem die zur Bekämpfung von Geldwäsche, sachdienliche Kontrollen durchzuführen.

Der Inhaber erklärt sich damit einverstanden, dass die Partnerseite diese Dokumente LEMON WAY per E-Mail (E-Mail an justificatif@lemonway.fr), per elektronischer Übertragung und per Upload auf die IT-Systeme von LEMON WAY oder per Post an die auf der ersten Seite angegebene Anschrift des Firmensitzes zusendet.

3.3 Unterzeichnung des Rahmenvertrags

Das Formular zur Eröffnung eines Zahlungskontos muss vom Inhaber unterzeichnet werden, nachdem er die Bestimmungen des Rahmenvertrags zur Kenntnis genommen hat. Zu diesem Zweck kann er entweder ein ausgedrucktes Exemplar handschriftlich unterzeichnen und per Post an den Firmensitz von LEMON WAY senden oder das Modul zur digitalen Signatur, das ihm auf der Partnerseite zur Verfügung gestellt wird, nutzen. Dem zu geschäftlichen Zwecken handelnde Inhaber kann angeboten werden, den Rahmenvertrag über ein anderes Medium anzunehmen. Dieser erklärt, dass er den Rahmenvertrag vollständig gelesen, verstanden und akzeptiert hat.

3.4 Zusage zur Eröffnung eines Zahlungskontos

LEMON WAY ist berechtigt, die Eröffnung eines Zahlungskontos ohne Angabe von Gründen abzulehnen, ohne die Entscheidung begründen zu müssen. Dies begründet keine Schadenersatzansprüche.

Die Partnerseite kann dem Inhaber die Zusage bzw. Ablehnung der Eröffnung eines Zahlungskontos per E-Mail mitteilen. Ab Erteilung dieser Zusage kann sich der Inhaber auf der Partnerseite identifizieren, um festzustellen, dass sein Zahlungskonto eröffnet wurde.

4. ZAHLUNGSKONTO MIT GUTHABEN VERSEHEN

4.1 Per Scheck, Überweisung oder Bankkarte

Der Inhaber kann sein Zahlungskonto per Überweisung, mit einem auf LEMON WAY ausgestellten Scheck oder per Bankkarte von einem Konto, das er bei einem dritten ZDL auf seinen Namen besitzt, mit Guthaben versehen, um Geld per Überweisung an ein Zahlungskonto eines anderen Inhabers zu transferieren. Diese beiden Zahlungsvorgänge gelten als untrennbar miteinander verbunden.

LEMON WAY kann jederzeit die Registrierung der Bank- oder Zahlungskarte aus Sicherheitsgründen ablehnen oder diese stornieren. Der Inhaber muss in diesem Fall die Nummern seiner Bank- oder Zahlungskarte bei jeder Einzahlung auf seinem Konto eingeben.

LEMON WAY legt zum Schutz des Kontoinhabers Obergrenzen fest, die restriktiver sein können als die Obergrenzen des Inhabers. Einzel-, Tages-, Monats- und Jahresobergrenzen sowie jede Art von Restriktionen werden von LEMON WAY aus Gründen der Betrugsbekämpfung angewendet.

Der Inhaber wird darauf hingewiesen, dass jeder Zahlungsvorgang, der zu einer Überziehung der geltenden Obergrenzen führen würde, von LEMON WAY automatisch abgelehnt wird.

Bei per Bank- oder Zahlungskarte vorgenommenen Zahlungsvorgängen, die zu einer Überziehung, Ablehnung oder einem Widerspruch führen würden, wird der Betrag von LEMON WAY automatisch vom Saldo des Zahlungskontos abgebogen.

Reicht der Saldo nicht aus, ist LEMON WAY berechtigt, alle Rechtsmittel gegen den Inhaber zu nutzen, um den ausstehenden Betrag eintreiben. Ferner ist LEMON WAY berechtigt, die Ausführung künftiger Überweisungen abzulehnen, die mithilfe der Karte vorgenommen werden, die zu dem Vorfall geführt hat. Darüber hinaus belastet LEMON WAY das Zahlungskonto des Inhabers mit abgelehnten Zahlungsvorgängen und sonstigen von VISA oder MASTERCARD verlangten Zuschlägen.

4.2 Wertstellung

LEMON WAY bucht Geldbeträge, die aus der Erfassung eines Zahlungsauftrags per Karte oder Überweisung stammen, so bald wie möglich, gemäß Ziffer 4.1 spätestens am Ende des Geschäftstages, an dem sie bei LEMON WAY eingegangen sind.

5. BELASTUNG EINES ZAHLUNGSKONTOS PER ÜBERWEISUNG

5.1 Auslösen eines Zahlungsauftrags

LEMON WAY stellt einen Zahlungsdienst zur Verfügung, über den Inhaber eines Zahlungskontos LEMON WAY die Anweisung erteilen können, eine Überweisung durchzuführen, vorausgesetzt das Kontoguthaben liegt über dem Gesamtüberweisungsbetrag (einschließlich Gebühren). Bei unzureichender Deckung wird der Zahlungsauftrag automatisch abgewiesen.

Das verfügbare Guthaben entspricht dem Saldo des Zahlungskontos abzüglich des blockierten Guthabens und laufender Transaktionen. Die Höhe des blockierten Guthabens wird von LEMON WAY zur Deckung von Rückbuchungen bei eventuellen Einwendungen gegen einen Zahlungsauftrag festgelegt. Einwendungen können bis zu 13 Monaten nach Belastung des Zahlungskontos erfolgen.

Der Zahlungsauftrag muss folgende Angaben beinhalten:

- Betrag in Euro
- Vor- und Nachname des Zahlungsempfängers
- Kontonummer beim ZDL des Zahlungsempfängers

Der Inhaber erkennt an, dass wenn die Währung des Zahlungskontos nicht die des Zahlungsempfängerkontos ist, auf das die Überweisung erfolgen soll, vom ZDL des Zahlungsempfängers Wechselgebühren erhoben werden. Der Partner und der ZDL des Zahlungsempfängers müssen dem Zahlungsempfänger vor Erfassung eines Zahlungsauftrags den Wechselkurs, die Wechselgebühren und Ausführungsfristen mitteilen. Diese Informationen muss der Partner an den Zahler weiterleiten.

LEMON WAY haftet nicht, wenn die in den Überweisungsaufträgen angegebenen Bankverbindungsdaten falsch oder nicht aktuell sind.

5.2 Unwiderruflichkeit eines Zahlungsauftrags

Von einem Inhaber wirksam erteilte Zahlungsaufträge sind ab Verwendung des einmal nutzbaren Codes gemäß 5.1 unwiderruflich. Der Inhaber kann sie also nicht stornieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhaber einen zusammengelegten Auftrag erteilen kann, der den per Karte gemäß vorstehender Ziffer 4.1 veranlassten Transfer und einen Zahlungsauftrag per Überweisung auf das Zahlungskonto eines zu einem bestimmten Zeitpunkt bezeichneten Zahlungsempfängers umfasst. Der Zahlungsauftrag gilt ab dem in Ziffer 4.1 beschriebenen Erhalt der Kartendaten als unwiderruflich.

5.3 Geltende Höchst- und Obergrenzen

Für den Inhaber gelten standardmäßig folgende Höchstbeträge:

- Handelt es sich bei dem Inhaber um eine Privatperson, gilt für ihn eine Höchstgrenze von 2500 Euro pro Kalenderjahr und 250 Euro pro Ausgabe. Will er sein Zahlungskonto über diese Beträge hinaus benutzen, verlangt LEMON WAY zusätzliche Ausweisdokumente vom Inhaber.

- Handelt es sich bei dem Inhaber um eine juristische Person, verlangt LEMON WAY systematisch alle Ausweisdokumente, die vor Eröffnung des Zahlungskontos verlangt werden.

Zahlungsvorgänge, die die geltenden Obergrenzen des kumulierten Werts für monatliche Zahlungen überschreiten würden, werden automatisch von LEMON WAY abgelehnt.

Bei Betrugsgefahr kann LEMON WAY jederzeit weitere Obergrenzen oder Auftragsblockierungen einführen.

LEMON WAY behält sich das Recht vor, einen Zahlungsvorgang rückzubuchen, wenn der Überweisungsvorgang per Bank- oder Zahlungskarte zugunsten des Zahlungskontos vom Zahlungsdienstleister, der die Karte ausgestellt hat, abgelehnt oder storniert wird.

5.4 Ausführungsfrist

Laut Erlass vom 29. Juli 2009 und Artikel L.314-2 des Währungs- und Finanzgesetzbuchs gelten für die Ausführung von Zahlungsdiensten folgende Höchstfristen:

- An einem Geschäftstag veranlasste Zahlungsvorgänge werden von LEMON WAY spätestens am folgenden Geschäftstag ausgeführt, sofern sie in Euro zugunsten eines in einem EU-Mitgliedstaat ansässigen Kreditinstituts erfolgen.
- An einem Geschäftstag veranlasste Zahlungsvorgänge werden von LEMON WAY bis zum Ende desselben Geschäftstages ausgeführt, sofern sie in Euro zugunsten eines anderen Zahlungskontos erfolgen.

6. REPORTING

6.1 Pro Zahlungsvorgang

Bei Ausführung eines Zahlungsvorgangs versendet LEMON WAY oder die Partnerwebsite automatisch ein E-Mail zur Bestätigung des Zahlungsvorgangs an den Inhaber, der den Zahlungsauftrag erteilt hat. In diesem E-Mail werden alle LEMON WAY mitgeteilten Informationen bezüglich des Zahlungsvorgangs aufgeführt wie: Name des Zahlungsempfängers, Betreff des Zahlungsvorgangs, Betrag, Datum und Uhrzeit des Zahlungsvorgangs sowie ggf. besondere Zahlungsbedingungen.

6.2 Auszüge

Alle Zahlungsvorgänge werden in einem in Echtzeit erstellten Auszug für jedes Zahlungskonto aufgeführt. Auf der Partnerwebsite kann der Inhaber seinen Auszug einsehen.

Der Inhaber hat Zugriff auf die Zahlungskontoauszüge, in denen alle zugunsten und zulasten dieses Kontos gebuchten Zahlungsvorgänge aufgeführt werden.

Sie stehen zwei (2) Jahre nebst dem laufenden Jahr zur Verfügung. Die Aufzeichnungen und Dokumente der ausgeführten Zahlungsvorgänge werden von LEMON WAY während der vorgeschriebenen Dauer elektronisch aufbewahrt.

7. LAUFZEIT DES RAHMENVERTRAGS UND ZEITPUNKT DES INKRAFTTRETENS

Mit Annahme dieses Vertrags durch den Inhaber tritt der Rahmenvertrag für unbestimmte Zeit in Kraft.

Der Inhaber hat, sofern er als juristische Person die Voraussetzungen des Artikels D 341-1 Währungs- und Finanzgesetzbuch erfüllt, oder als natürliche Person das Recht, innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen unentgeltlich vom Rahmenvertrag zurückzutreten. Diese Frist beginnt an dem Tag, an dem der Rahmenvertrag abgeschlossen wird, d.h. an dem Tag, an dem der Inhaber die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen akzeptiert hat. Während dieser Rücktrittsfrist kann die Erfüllung des Rahmenvertrags nur auf ausdrückliche Aufforderung durch den Inhaber beginnen. Der Inhaber erkennt ausdrücklich an und akzeptiert, dass Zahlungsanweisungen, die vor Ablauf der Rücktrittsfrist an LEMON WAY erteilt werden, eine ausdrückliche Aufforderung seitens des Inhabers zur Erfüllung des Rahmenvertrags darstellen. Der Inhaber ist dann nicht berechtigt,

eine während der Rücktrittsfrist erteilte und bestätigte Zahlungsanweisung zu stornieren.

Dieses Rücktrittsrecht kann vom Inhaber unentgeltlich und ohne Angabe von Gründen ausgeübt werden.

Der Inhaber muss vor Ablauf der 14-tägigen Frist LEMON WAY von seiner Rücktrittsentscheidung per an den Sitz von LEMON WAY gerichtetem Einschreiben mit Rückschein in Kenntnis setzen. Übt der Inhaber sein Rücktrittsrecht nicht aus, besteht der Vertrag gemäß den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen fort. Um den Rahmenvertrag zu kündigen, muss er die in Ziffer 19 genannten Kündigungsvoraussetzungen erfüllen.

8. REKLAMATIONEN

Reklamationen, die sich auf Rechtsverhältnisse zwischen zwei Inhabern oder einem Inhaber und einen Dritten beziehen, werden bei LEMON WAY nicht angenommen. Nur solche, die sich auf Nichterfüllung bzw. Schlechterfüllung eines von LEMON WAY ausgeführten Zahlungsvorgangs beziehen, fallen unter diese Ziffer und unter den Rahmenvertrag.

Reklamationen (Einwendungen, Widerspruchs-, Zugangs- und Berichtigungsrechte usw.) können unentgeltlich bei LEMON WAY per E-Mail: reclamation@lemonway.fr oder per Anschreiben an folgende Anschrift geltend gemacht werden:

Fa. LEMON WAY
Reklamationsabteilung
14, rue de la Beaune
93100 Montreuil

Einwendungen oder Beschwerden bezüglich:

- einer von LEMON WAY im Rahmen der Ausführung des Rahmenvertrags mitgeteilten Information,
- einer fehlerhaften Erbringung von Zahlungsdiensten oder bei Nichterfüllung
- eines Fehlers bei der Erhebung von Provisionen, Gebühren oder Entgelten durch LEMON WAY

muss der Inhaber umgehend, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat bzw. vermutet werden kann, dass er Kenntnis davon erlangt hat, oder innerhalb einer längeren Frist, die in besonderen Bestimmungen oder gesetzlich geregelt sind, LEMON WAY benachrichtigen.

Laut Empfehlung Nr. 2011-R-05 der frz. Aufsichtsbehörde ACPR vom 15. Dezember 2011 wird innerhalb von höchstens zehn Tagen eine Empfangsbestätigung versendet. Reklamationen werden innerhalb von maximal zwei Monaten ab deren Eingang bearbeitet. Auf unserer Internetseite steht außerdem ein Reklamationsformular zur Verfügung: <http://www.lemonway.fr/reclamation>

Kommt es zu keiner gütlichen Einigung, kann sich der nicht zu beruflichen Zwecken handelnde Inhaber, unbeschadet sonstiger Rechtsmittel, schriftlich an einen unabhängigen Mediator wenden, der bei Rechtsstreitigkeiten im Rahmen der Umsetzung dieses Vertrags kostenlos in Anspruch genommen werden kann: Mediator der AFEPEME, 36 rue de Taitbout 75009 Paris.

9. ENTGELTE

Als Gegenleistung für die Erbringung von Zahlungsdiensten für den Inhaber erhält LEMON WAY eine Vergütung, deren Höhe und Bedingungen auf der Partnerwebsite unter „ENTGELTBEDINGUNGEN“ aufgeführt sind. Die angegebenen Gebühren sind Endpreise und beinhalten die Provisionen der Partnerwebsite sowie die von LEMON WAY. Sie verstehen sich zusätzlich Steuern.

Die Rechnungen werden sofort fällig und vom Zahlungskonto in den Zeitabständen abgebucht, die in den Gebührenbedingungen genannt sind. Gegebenenfalls werden sie am Monatsende abgebucht. Sie verstehen sich netto und ohne Rabatt.

Der Inhaber wird darauf hingewiesen, dass LEMON WAY laut Artikel L. 133-19 Währungs- und Finanzgesetzbuch für die Bearbeitung von Überziehungen, Ablehnungen oder Widersprüchen Gebühren in Höhe von 15% des betreffenden Betrags, höchstens jedoch 20 Euro erheben kann.

Wird eine fällige Rechnung nicht bezahlt, fallen Verzugszinsen in Höhe des dreifachen gesetzlichen Zinssatzes (EONIA) an. Die Zinsen werden zeitanteilig pro Monat (jeder angefangene Monat wird voll berechnet) abgerechnet und am Ende jedes Kalenderjahres geltend gemacht.

Die in Anhang A genannten Entgelte kann LEMON WAY ändern, vorausgesetzt LEMON WAY setzt den Partner hierüber auf welchen Weg auch immer in Kenntnis. Die Änderung tritt innerhalb von zwei Monaten ab dem Versand der Mitteilung an den Partner in Kraft. Übersteigt die monatliche Betragsrate mengenmäßig 0,2%, kann LEMON WAY sofort die Entgelte durch formlose Mitteilung erhöhen oder diesen Vertrag gemäß Ziffer 19 kündigen.

10. SICHERHEIT

10.1 Unterrichtungspflicht

Der Inhaber ist verpflichtet, bei Verdacht auf einen rechtswidrigen Zugriff auf oder einer nicht autorisierten Nutzung von seinem Zahlungskonto oder bei Vorfällen, die zu einer solchen Nutzung führen können, wie beispielsweise, jedoch nicht ausschließlich: Verlust, versehentliche Weitergabe oder Entwendung der Kennung seines Zahlungskontos oder eines nicht autorisierten Geschäfts, LEMON WAY zu unterrichten.

Diese Mitteilung muss per E-Mail an folgende Adresse geschickt werden: fraude@lemonway.fr und anschließend per Anschreiben an folgende Anschrift auf dem Postweg bestätigt werden:

Firma LEMON WAY
14 rue de la Beaune
93100 Montreuil
Frankreich

10.2 Prävention

LEMON WAY bemüht sich nach besten Kräften, eine Fremdnutzung des Zahlungskontos zu verhindern. Darüber hinaus verfügt der Partner über eigene Mittel der verschlüsselten Kommunikation mit dem Inhaber, für die er selbst verantwortlich ist.

10.3 Verwendung von Cookies

LEMON WAY setzt Sie davon in Kenntnis, dass im Rahmen der Zahlungsdienste Cookies (Dateien, die vom Server von LEMON WAY versendet und auf der Festplatte des Computers des Nutzers gespeichert werden) verwendet werden können. Diese Cookies dienen vor allem der Verbesserung des Zahlungsdienstes, vor allem was die Geschwindigkeit anbelangt.

Der Inhaber wird davon in Kenntnis gesetzt, dass er die Cookies von LEMON WAY in den Einstellungen seines Browsers deaktivieren kann, dass dies jedoch zu Veränderungen bei der Nutzung der Zahlungsdienste führen kann.

10.4 Unterbrechung der Zahlungsdienste

LEMON WAY verpflichtet sich, alle angemessenen, zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um einen ununterbrochenen Service anzubieten. LEMON WAY garantiert jedoch nicht, einen durchgehenden, ununterbrochenen Zugang zu den Zahlungsdiensten. Daher kann LEMON WAY für Verzögerungen bzw. für den nicht vollständigen oder teilweisen Zugang zu den Zahlungsdiensten nicht haftbar gemacht werden, sofern dies auf Faktoren zurückzuführen ist, die außerhalb des Einflussbereichs von LEMON WAY liegen.

Der Inhaber wird darauf hingewiesen, dass LEMON WAY bei Verdacht auf Hackerangriffe, Unterschlagung oder sonstigen drohenden Beeinträchtigungen

- auf Aufforderung bzw. Anweisung zuständiger befugter Personen bzw. Behörden ausnahmsweise den Zugang zu den Diensten ganz oder teilweise sperren kann, um Reparaturen, Wartungsarbeiten oder Funktionserweiterungen durchführen zu können.

LEMON WAY haftet unter keinen Umständen für Schäden, die gegebenenfalls auf diese Unterbrechungen zurückzuführen sind. Bei Wiederaufnahme des Services unternimmt LEMON WAY alle angemessenen Anstrengungen, um die aufgelaufenen Zahlungsvorgänge baldmöglichst zu verarbeiten.

10.5 Widerspruch im Zusammenhang mit dem Sicherheitssystem

Der Inhaber kann Widerspruch einlegen, indem er LEMON WAY per E-Mail: support@lemonway.fr oder telefonisch unter: +33 1 48 18 19 30 kontaktiert.

Der Widerspruch erhält eine Eingangsnummer und wird 18 Monate lang aufbewahrt. Auf schriftliche Anfrage des Inhabers vor Ablauf dieser Frist übermittelt ihm LEMON WAY eine Kopie dieses Widerspruchs.

LEMON WAY haftet nicht für die Folgen eines Widerspruchs, der nicht vom Inhaber stammt. Der Antrag auf Widerspruch gilt an dem Tag als eingereicht, an dem der Antrag tatsächlich bei LEMON WAY oder einer anderen von LEMON WAY diesbezüglich beauftragten Person eingeht. Bei Diebstahl oder nicht autorisierter Nutzung ist LEMON WAY befugt, vom Inhaber eine Empfangsbestätigung oder eine Kopie des Beschwerdeverfahrens zu verlangen, der verpflichtet ist, innerhalb kürzester Zeit zu antworten.

LEMON WAY sperrt den Zugang zu dem Zahlungskonto und deaktiviert die Zugangsdaten des Zahlungskontos. Dem Inhaber werden neue Zugangsdaten auf dieselbe Weise wie beim ersten Mal anlässlich der Eröffnung seines Zahlungskonto zugesandt.

11. HAFTUNG

Laut Artikel L. 133-22 Währungs- und Finanzgesetzbuch haftet LEMON WAY vorbehaltlich der Art L. 133-5 und L. 133-21 Währungs- und Finanzgesetzbuch gegenüber dem Inhaber und Zahler bis zur Entgegennahme des Geldbetrags durch den dritten ZDL des Zahlungsempfängers. Haftet LEMON WAY für einen durch sein Verschulden nicht ordnungsgemäß ausgeführten Zahlungsvorgang, erstattet LEMON WAY dem Zahler den entsprechenden Betrag und bringt das belastete Zahlungskonto gegebenenfalls wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

Möchte der nicht zu beruflichen Zwecken handelnde Inhaber gegen einen von ihm nicht autorisierten Zahlungsvorgang Widerspruch einlegen, muss er gemäß Ziffer 8 unverzüglich, nachdem er Kenntnis von dem Fehler erlangt hat, spätestens jedoch 13 Monate nach Buchung des Zahlungsvorgangs auf dem Konto den Kundenservice benachrichtigen. Wurde das Sicherheitssystem genutzt, gehen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge, die vor der Mitteilung des Widerspruchs ausgeführt wurden, bis zu einer Höhe von 150 Euro zulasten des nicht zu geschäftlichen Zwecken handelnden Inhabers. LEMON WAY haftet jedoch nicht bei Verschulden des Inhabers wie beispielsweise bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung, eines verspäteten Widerspruchs oder bei Unredlichkeit. Bei Diebstahl oder Missbrauch seiner Daten gehen die Verluste durch Zahlungsvorgänge, die vor Widerspruch des nicht für geschäftliche Zwecke handelnden Inhabers ausgelöst wurden, zulasten von LEMON WAY, es sei denn, es liegt einer der vorgenannten Fälle des Verschuldens vor. Zahlungsvorgänge, die nach Widerspruch des nicht zu geschäftlichen Zwecken handelnden Inhabers ausgelöst werden, gehen zulasten von LEMON WAY, es sei denn, es liegt Betrug vor.

LEMON WAY ist nicht berechtigt, einen unwiderruflichen Zahlungsauftrag auf Antrag des Inhabers zu stornieren.

LEMON WAY haftet unter keinen Umständen für indirekte Schäden wie geschäftlichen Schaden, Verlust von Kunden, geschäftliche Störungen, Gewinnausfall, Betriebsstörungen, Markenimageverlust eines Inhabers oder eines Dritten, die gegebenenfalls auf von LEMON WAY erbrachte Zahlungsdienste zurückzuführen sind. Klagen Dritter gegen einen Inhaber sind den indirekten Schäden gleichgestellt und begründen somit keinen Wiedergutmachungsanspruch.

Sofern in den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen oder nach zwingendem Recht nicht abweichend geregelt, haftet LEMON WAY, abgesehen von den sonstigen, in diesem Vertrag genannten Gründen des Haftungsausschlusses bzw. der Haftungsbeschränkung, unter keinen Umständen für Schäden, die auf höhere Gewalt, auf außerhalb seines Einflussbereichs liegenden Ereignisse oder auf Maßnahmen oder gesetzliche Bestimmungen französischer oder ausländischer Behörden zurückgehen. Als Fälle höherer Gewalt oder außerhalb seines Einflussbereichs liegende Ereignisse gelten insbesondere, jedoch nicht ausschließlich: Stromausfall, Brand oder Überschwemmung, Streik seiner Mitarbeiter oder eines seiner Unterauftragnehmer bzw. Lieferanten, Ausfall des Interbanken- oder Bankkartenzahlungssystems, Krieg, Unruhen, Aufruhr oder Besetzung des Staatsgebiets durch ausländische Truppen, Fahrlässigkeit eines Dritten im Sinne der Rechtsprechung und der Rechtslehre wie z.B. Personen, die für die Stromversorgung und Telekommunikation verantwortlich sind.

12. SCHUTZ DER GELDBETRÄGE VON KUNDEN

LEMON WAY sichert die auf dem Zahlungskonto des Inhabers verfügbaren Geldbeträge am Ende jedes Geschäftstages auf einem getrennten Sicherungskonto bei einer Partnerbank von LEMON WAY.

13. TOD – INAKTIVES ZAHLUNGSKONTO - VOLLMACHT

13.1 Tod

Bei Tod des Kontoinhabers müssen die Hinterbliebenen oder ihr Vertreter LEMON WAY umgehend davon in Kenntnis setzen. Wird dies mündlich mitgeteilt, muss dies anschließend schriftlich bestätigt werden. Bei Erhalt dieses Schreibens sorgt LEMON WAY dafür, dass kein neuer Zahlungsvorgang ausgeführt wird und schließt das Konto.

Liegt das Guthaben, das LEMON WAY im Namen des Verstorbenen hält, über den Entgelten zur Deckung der Kosten für die Kontoauflösung, kann es an die Hinterbliebenen nur ausgezahlt werden, wenn diese Hinterbliebenen oder ihr Vertreter Unterlagen, die gemäß den einschlägigen Gesetzen den Erbanfall belegen, sowie sonstige von LEMON WAY für erforderlich erachtete Dokumente vorlegen.

Kommt es unabhängig vom Rechtsgrund – einschließlich im Fall der Nichtvorlage eines Nachweises bei LEMON WAY - nicht zu einer Überweisung, finden die Bestimmungen aus Ziffer 13.2 der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen auf das Guthaben Anwendung.

13.2 Inaktives Konto Ein Zahlungskonto gilt als inaktiv, wenn:

- zwölf Monate lang auf dem Zahlungskonto bis auf die Belastungen seitens LEMON WAY für Entgelte und Provisionen jeglicher Art keine Zahlungsvorgänge stattgefunden haben und
- der Inhaber des Kontos, sein gesetzlicher Vertreter oder eine von ihm bevollmächtigte Person sich bei LEMON WAY in keiner Form gemeldet hat oder
- nach Ablauf von 12 Monaten nach dem Tod des Inhabers. Der Inhaber und seine Hinterbliebenen werden von den damit einhergehenden Folgen in Kenntnis gesetzt.

Das auf dem inaktiven Zahlungskonto ausgewiesene Guthaben wird nach Ablauf von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt des letzten Zahlungsvorgangs, mit Ausnahme der Belastungen von LEMON WAY für Entgelte und Provisionen, auf der Depositenkasse hinterlegt. Ausgenommen bei Tod des Zahlungskontoinhabers: In diesem Fall wird das auf dem inaktiven Zahlungskonto ausgewiesene Guthaben nach Ablauf von drei Jahren nach dem Tod des Inhabers auf der Depositenkasse hinterlegt.

13.3 Vollmacht

Der Inhaber kann einer Person die Vollmacht erteilen, auf seinem Zahlungskonto auf dessen alleinige Verantwortung die in der Vollmacht genannten Zahlungsvorgänge vorzunehmen. Auf Anfrage wird das Formular online zur Verfügung gestellt und muss an LEMON WAY zurückgesandt werden. Die Vollmacht tritt erst in Kraft, wenn LEMON WAY das ordnungsgemäß ausgefüllte Formular erhalten und akzeptiert hat. Dies wird auf welchem Weg auch immer mitgeteilt. Die Vollmacht erlischt automatisch bei Tod des Inhabers. Sie kann vom Inhaber widerrufen werden, der den Bevollmächtigten und LEMON WAY per Einschreiben mit Rückschein hiervon unterrichten muss. Der Widerruf tritt mit Eingang des Widerrufs bei LEMON WAY in Kraft. Von dem Bevollmächtigten auf Rechnung des Inhabers bis zu diesem Zeitpunkt ausgelöste Zahlungsvorgänge sind für den Inhaber bindend.

Der Inhaber befreit ausdrücklich LEMON WAY von der beruflichen Schweigepflicht bezüglich der Daten des Zahlungskontos gegenüber dem durch die Vollmacht ernannten Vertreter.

14. GEISTIGES EIGENTUM

Im Rahmen dieser Allgemeinen Bedingungen werden keinerlei Rechte des geistigen Eigentums bezüglich der Nutzung des Zahlungsdienstes oder der von LEMON WAY erbrachten Leistungen an den Inhaber übertragen.

Der Inhaber verpflichtet sich, die von LEMON WAY gehaltenen Rechte zu respektieren. Insbesondere wird ihm untersagt, geistige Bestandteile und Materialien von LEMON WAY sowie dazugehörige Elemente unabhängig vom Medium jetzt oder künftig ganz oder teilweise zu vervielfältigen oder zu bearbeiten. Alle Rechte im Zusammenhang mit der Software zur Erbringung der Zahlungsdienste sind das volle und ausschließliche Eigentum der Firma LEMON WAY. Sie stellen Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Informationen dar, unabhängig davon, ob bestimmte Bestandteile gegebenenfalls unter die Vorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums fallen.

Die LEMON WAY-Software sowie ggf. die dazugehörige Dokumentation werden vom Inhaber als geistiges Werk anerkannt. Er und seine Mitarbeiter verpflichten sich, diese als solche zu betrachten. Es ist ihnen untersagt, sie zu kopieren, zu vervielfältigen, in eine andere Sprache oder Dialekte zu übersetzen, zu ändern, sie entgeltlich oder unentgeltlich zu vertreiben oder ihnen ein ihren Spezifikationen nicht entsprechendes Objekt hinzuzufügen.

Die Marke „Lemon Way“ ist Eigentum der Firma LEMON WAY. Der Inhaber verpflichtet sich, die Darstellung der Marke „Lemon Way“ auf Elementen, die ihm von LEMON WAY zugesandt oder zur Verfügung gestellt werden, wie Programme, Dokumente oder Werbebanner nicht zu löschen.

15. VERTRAULICHKEIT

Der Inhaber ist verpflichtet, sämtliche Informationen technischer, geschäftlicher oder sonstiger Natur, von denen er im Rahmen der Erbringung des Zahlungsdienstes Kenntnis erlangt, streng vertraulich zu behandeln.

Diese Geheimhaltungspflicht gilt für die Dauer der Inanspruchnahme des Zahlungsdienstes sowie für die drei auf die Kündigung des Rahmenvertrags folgenden Jahre. Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die ohne Verschulden des Inhabers öffentlich zugänglich werden.

Die Parteien erkennen an, dass Zahlungsvorgänge laut L.519-22 Währungs- und Finanzgesetzbuch unter die Schweigepflicht fallen.

16. SAMMELN UND VERARBEITEN VON PERSONENBEZOGENEN DATEN

Die Firma LEMON WAY hält alle Bestimmungen zum Schutz der Privatsphäre, insbesondere das Gesetz vom 6. Januar 1978 zum Schutz der Privatsphäre hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten in der derzeit gültigen Fassung ein.

LEMON WAY sammelt und bewahrt vom Inhaber freiwillig zur Verfügung gestellte, personenbezogene Daten auf. Als personenbezogene Daten gelten insbesondere Angaben zu Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Wohnsitz, Karten – bzw. Kontonummer, Transaktion bzw. Überweisung, IP-Adresse des Computers einer natürlichen Person.

Der Inhaber wird darauf hingewiesen und akzeptiert, dass LEMON WAY für die Verarbeitung und Erfassung verantwortlich ist und in dieser Eigenschaft seine personenbezogenen Daten verarbeitet, um

- alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften einzuhalten, insbesondere im Hinblick auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Zahlungsvorgänge zu verarbeiten/zu verwalten und zu archivieren.
- Schadensfälle und Unregelmäßigkeiten zu kontrollieren und diesen vorzubeugen (Bekämpfung von Betrug und anderen Arten von Missbrauch)
- Kunden zentral zu verwalten.
- Aufträge des Inhabers zu verarbeiten
- Tests, Statistiken und Untersuchungen durchzuführen die bei der Erbringung der Zahlungsdienste involvierten Mitarbeiter zu schulen
- die Servicequalität zu kontrollieren
- und neue Dienste anzubieten.

Der Inhaber wird darauf hingewiesen, dass seine personenbezogenen Daten in einer oder mehreren Dateien unter Einhaltung der geltenden Gesetze gespeichert werden können, und akzeptiert, dass die erfassten Daten zu den vorgenannten Zwecken gespeichert und verarbeitet werden.

Der Inhaber akzeptiert, dass die personenbezogenen Daten, die entweder für die Erfüllung von mindestens einem der vorgenannten Zwecke oder zur Einhaltung der geltenden Vorschriften zwingend erforderlich sind, von LEMON WAY an:

- externe Auftragnehmer und Dienstleister, deren Einschaltung erforderlich ist,
- den Partner
- die Zahlungsempfänger von Zahlungsvorgängen
- die Geschäftspartner von LEMON WAY weitergeleitet werden.

Der Inhaber akzeptiert, dass seine personenbezogenen Daten an die vorbezeichneten Personen gemäß den zuvor festgelegten Bedingungen sowohl an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union als auch an einen Nichtmitgliedstaat der Europäischen Union, in dem hinsichtlich des vorgenannten Gesetzes ein angemessener Schutz gewährleistet ist, weitergeleitet werden können.

Dem Inhaber steht ein Zugriffsrecht auf seine personenbezogenen Daten zu, und er wird darauf hingewiesen, dass er die LEMON WAY mitgeteilten Angaben jederzeit einsehen kann. Der Inhaber hat das Recht, falsche, ihn betreffende Daten berichtigen zu lassen. Das Widerspruchsrecht des Inhabers kann bei LEMON WAY gegen die geplante Verarbeitung im Zusammenhang mit den Zahlungsdiensten und anderen von LEMON WAY angebotenen Produkten oder Dienstleistungen ausgeübt werden.

Widerspruchs-, Zugangs- und Berichtigungsrechte können per E-Mail an LEMON WAY: reclamation@lemonway.fr oder per Anschreiben an:

Firma LEMON WAY
Reklamationsabteilung
14, rue de la Beaune

93100 Montreuil

unentgeltlich ausgeübt werden.

17. BEWEISVEREINBARUNG

Mitteilungen per E-Mail werden vom Inhaber und von LEMON WAY als Beweis und zulässiger Kommunikationsweg anerkannt.

Alle in den IT-Datenbanken von LEMON WAY gespeicherten Informationen zu den Zahlungsaufträgen und -vorgängen haben bis zum Beweis des Gegenteils dieselbe Beweiskraft wie ein unterzeichnetes Schriftstück in Papierform, sowohl was den Inhalt als auch das Datum und die Uhrzeit anbelangt, zu denen diese durchgeführt bzw. eingegangen sind. Diese unveränderlichen, sicheren und zuverlässigen Aufzeichnungen werden in den IT-Systemen von LEMON WAY gespeichert und aufbewahrt.

Dokumente von LEMON WAY, in denen diese Informationen wiedergegeben werden, sowie Kopien bzw. Vervielfältigungen dieser von LEMON WAY erstellten Dokumente besitzen, bis zum Beweis des Gegenteils, dieselbe Beweiskraft wie das Original.

18. SPERRUNG DES KONTOS

LEMON WAY kann nach eigenem Ermessen ein Zahlungskonto vorübergehend sofort sperren, insbesondere:

- wenn der Inhaber nicht die Bestimmungen des Rahmenvertrags eingehalten hat.
- wenn der Inhaber LEMON WAY falsche, veraltete oder unvollständige Personenangaben gesendet hat.
- bei Gefahr von Betrug, Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung oder falls die Sicherheit des Zahlungskontos beeinträchtigt werden könnte.
- bei erkennbar hohem Risiko, dass der Inhaber seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen kann.
- wenn bei LEMON WAY eine erhöhte Anzahl von Rückzahlungen, Auftragsstornierungen oder Einwendungen wegen nicht autorisierter Aufträge eingehen.

Eine solche Entscheidung muss begründet und auf welchem Weg auch immer dem Inhaber mitgeteilt werden. Die Sperrung des Zahlungskontos zum Schutz des Inhabers begründet unter keinen Umständen Schadenersatzansprüche.

Die Aufhebung der Zahlungskontosperrung nimmt LEMON WAY nach eigenem Ermessen vor.

Je nach Schwere des Pflichtverstoßes gegen den Rahmenvertrag und insbesondere wenn der Zahlungsempfänger illegale Waren verkauft hat, behält sich LEMON WAY das Recht vor, den Rahmenvertrag gemäß Ziffer 19 zu kündigen.

19. KÜNDIGUNG DES RAHMENVERTRAGS

Der Inhaber kann rechtmäßig den Rahmenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat per Einschreiben mit Rückschein kündigen, was zur Schließung des Zahlungskontos führt. Er muss für ausreichende Deckung sorgen, damit die laufenden Zahlungsvorgänge während der Abwicklungsphase ordnungsgemäß abgeschlossen und die von ihm geschuldeten Entgelte bezahlt werden können.

LEMON WAY kann den Rahmenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten per Einschreiben mit Rückschein rechtmäßig kündigen, was zur Schließung des Zahlungskontos führt.

Bei schwerwiegender Pflichtverletzung durch eine Partei kann der Rahmenvertrag durch formlose schriftliche Mitteilung der anderen Partei fristlos gekündigt werden. Als schwerwiegende Pflichtverletzung seitens des Inhabers gilt: Mitteilung falscher Angaben, Ausübung einer Tätigkeit, die rechtswidrig ist, gegen die

guten Sitten verstößt, Ausübung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, Bedrohung von Auftragnehmern von LEMON WAY bzw. der Partnerseite, Zahlungsausfall, Nichteinhaltung der Pflichten des Inhabers aufgrund des vorliegenden Vertrags, Kündigung der Geschäftsbeziehung zwischen dem Inhaber und der Partnerseite, Überschuldung oder, bei juristischen Personen, Einsetzung eines Ad-hoc-Vertreters, eines gerichtlich bestellten Insolvenzverwalters, Eröffnung eines Sanierungs- oder Liquidationsverfahrens. Als schwerwiegende Pflichtverletzung seitens LEMON WAY gilt: Mitteilung falscher Informationen, Nichterfüllung einer Pflicht im Rahmen dieses Vertrags, Einsetzung eines Ad-hoc-Vertreters, eines gerichtlich bestellten Insolvenzverwalters, Eröffnung eines Sanierungs- oder Liquidationsverfahrens.

Bei Änderungen der geltenden Vorschriften und der Auslegung durch die betreffende Regulierungsbehörde hinsichtlich der Befähigung von LEMON WAY oder ihrer Vertreter, Zahlungsvorgänge auszuführen, wird der Rahmenvertrag automatisch aufgelöst. Mit Inkrafttreten der Kündigung kann der Inhaber keine Zahlungsaufträge mehr übermitteln. Das Konto kann für 15 Monate fortgeführt werden, um eventuelle spätere Einwendungen und Reklamationen zu decken. Zahlungsvorgänge, die vor Wirksamwerden der Kündigung ausgelöst werden, haben trotz Kündigungsschreiben Bestand und müssen zu den Bedingungen des Rahmenvertrags ausgeführt werden.

Die Kündigung des Rahmenvertrags führt zur endgültigen Schließung des Zahlungskontos. Die Schließung eines Zahlungskontos begründet, unabhängig von den durch die Schließung dieses Zahlungskontos entstandenen Schäden, keine Schadenersatzansprüche. Der Inhaber, dessen Konto von LEMON WAY geschlossen wurde, ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von LEMON WAY berechtigt, ein weiteres Zahlungskonto zu eröffnen. Zahlungskonten, die entgegen dieser Bestimmung eröffnet wurden, können von LEMON WAY ohne Ankündigung sofort geschlossen werden.

Das Guthaben auf dem zu schließenden Zahlungskonto begründet einen Überweisungsanspruch zugunsten des Inhabers dieses Kontos gemäß seinen Anweisungen vorbehaltlich laufender Zahlungsvorgänge sowie eventuellen Außenständen, Ablehnungen seitens der Bank bzw. künftiger Widersprüche. Wird gegenüber LEMON WAY ein Rechtsnachfolger ernannt, kann dem Inhaber angeboten werden, sein Zahlungskonto zu schließen und das Guthaben auf ein neues Zahlungskonto bei dem als Rechtsnachfolger benannten Unternehmen zu transferieren.

LEMON WAY behält sich das Recht vor, Wiedergutmachung des Schadens, den LEMON WAY aufgrund eines Verstoßes gegen den Rahmenvertrag erlitten hat, gerichtlich einzuklagen. Für die Schließung des Zahlungskontos können Entgelte im Rahmen des Artikels L. 314-13 Währungs- und Finanzgesetzbuch anfallen.

20. ÄNDERUNG DES RAHMENVERTRAGS

Geplante Änderungen des Rahmenvertrags müssen dem Inhaber in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Medium spätestens zwei Monate vor dem geplanten Inkrafttreten mitgeteilt werden.

Macht der Inhaber vor Ablauf dieser zweimonatigen Frist keine schriftlichen Einwendungen mittels Einschreiben mit Rückschein an LEMON WAY geltend, gilt die Vermutung, dass er mit diesen Änderungen einverstanden ist. Lehnt der Inhaber die Änderung ab, kann er den Rahmenvertrag vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich und unentgeltlich kündigen. Dieses Kündigungsschreiben wirkt sich nicht auf sämtliche Belastungen (Entgelte, Beiträge, Zahlungen) aus, die der Inhaber weiterhin schuldet.

21. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Sollten für die Ausführung der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen administrative Formalitäten erforderlich sein,



werden sich LEMON WAY und der Inhaber gegenseitig unterstützen, um diese Formalitäten einzuhalten.

Sollte eine der nicht wesentlichen Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen aufgrund einer geltenden Rechtsvorschrift nichtig sein, gilt sie als unwirksam, führt jedoch nicht zur Nichtigkeit der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen.

Macht eine der Parteien eine Verletzung von Vertragspflichten der anderen Partei nicht geltend, kann dies nicht als künftiger Verzicht auf diesen Anspruch ausgelegt werden.

Bei Auslegungsschwierigkeiten zwischen einer Überschrift und einer Klausel der Allgemeinen Bedingungen, sind die Überschriften nicht zu berücksichtigen.

22. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen unterliegen französischem Recht.

Sofern nicht durch zwingendes Recht anders geregelt, sind für Rechtsstreitigkeiten bezüglich ihrer Umsetzung, Auslegung oder Wirksamkeit die zuständigen Gerichte, anderenfalls die Gerichte von Paris zuständig.
